ČESKÝ RYBÁŘSKÝ SVAZ, z. s., (TSCHECHISCHER FISCHEREIVERBAND, e.V.) NORDBÖHMISCHER GEBIETSVERBAND,

Střekovské nábřeží 975/51, 400 03 Ústí nad Labem



INFORMATIONEN UND HINWEISE - ANGELKARTEN/ANGELSCHEINE FÜR NICHT-MITGLIEDER (AUSLÄNDER)

●ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN ZUR FISCHEREI FÜR ANGELREVIERE • (abweichend von der Broschüre der Fischereiordnung) - Version 2025

Nicht-Forellengewässer

- Der Angler ist verpflichtet, einen Kescher bei sich zu haben.
- Das Mindestfangmaß von Äsche (Thymallus thymallus) beträgt 30 cm.
- Das Mindestfangmaß von Barsch (Perca fluviatilis) beträgt 20 cm.
- Das Fischen, welche die eine bestimmte Mindestfangmaß haben, ist vor dem Ende der Angeln Portionierung verboten.
- Vom 16. März bis 31. Mai sind in allen Nicht-forellengewässer folgende Fischarten geschont: Blei (*Abramis brama*), Blicke (*Blicca bjoerkna*), Rotauge (*Rutilus rutilus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Europäische Karausche (*Carassius carassius*), Ukelei (*Alburnus alburnus*), Gessling (*Gobio gobio*), Moderlieschen (*Leucaspius delineatus*), Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernuus*).
- In der Tagesbeute dürfen höchstens 2 Karpfen, Graskarpfen, Hecht, Zander, Rapfen, Wels oder eine Kombination dieser Fische und höchstens 3 Salmoniden sein. Nachdem Sie diese Fische aneignen haben, müssen Sie Angeln beenden.
- Die Stangenboje ist erlaubt.
- Das Belly Boat ist ein Fahrzeug, dessen Verwendung zum Angeln dort erlaubt ist, wo das Angeln von Wasserfahrzeugen aus in der Beschreibung des Reviers erlaubt ist.
- Verbot des Schleppangelns mit Köder in allen Angelrevieren, ausgenommen den Revieren oder deren Abschnitten, in welchen das Angeln mit Köder, der hinter einem fahrenden Wasserfahrzeug geführt wird, erlaubt ist. Dieses Verbot gilt nicht für ferngesteuerte Köderboote und andere Hilfsmittel oder technische Mittel zur Manipulation mit Ködern.
- In den Revieren, in welchen das Angeln mit Köder, der hinter einem fahrenden Wasserfahrzeug geführt wird, erlaubt ist, ist das Schleppangeln erlaubt. Ausgenommen in den Revieren, in denen das Schleppangeln verboten ist.
- Es ist verboten, nach dem Ende des Fangs die Fische im Revier aufzubewahren. Die Köderfische dürfen nur in einem dafür bestimmten Gefäß aufbewahrt werden, wobei die Außenmaße in keiner Richtung 50 cm übersteigen dürfen.
- Die ergänzenden Angaben zu den Beschreibungen der Reviere, die in den Bestimmungen angeführt sind, stellen den untrennbaren Bestandteil der ausführlicheren Bedingungen für die Ausübung des Angelrechtes dar.
- Die Fische in den § 16 teilen 2 und § 17 teilen 3 angeführten und behaltenen Fischarten hat der Angler unverzüglich nach dem Fang einzutragen, einschließlich Schleie und Barsch.
- Der Fang von Schleie (*Tinca tinca*) und Barsch (*Perca fluviatilis*) wird auf 4 St. täglich begrenzt.
- Es ist verboten mit Futterkorb mit Haken zu angeln. Es handelt sich um den Futterkorb, zu dem direkt der Vorfach mit Haken gebunden ist (eventuell Vorfächer mit Haken).
- Beim Angeln auf Köderfische kleiner als 15 cm darf nur ein einziger Haken verwendet werden.

• 441 042 Ohře 7

Das Mindestfangmaß wurde erhöht; von Bachforelle auf 40 cm und von Äsche auf 40 cm. An einem Tag darf der Angler nur 1 St. Bachforelle und 1 St. Äsche behalten.

Vom 1. September bis 31. Dezember ist das Angeln mit Spinnruten sowie das Fischen auf tote und lebende Fische verboten.

Forellengewässer

- Der Angler ist verpflichtet, einen Kescher bei sich zu haben.
- Das Mindestfangmaß von Äsche beträgt 30 cm.
- Das Fischen, welche die eine bestimmte Mindestfangmaß haben, ist vor dem Ende der Angeln Portionierung verboten.
- In der Tagesbeute dürfen höchstens 3 Salmoniden und höchstens 2 Karpfen sein. Nachdem Sie diese Fische aneignen haben, müssen Sie Angeln beenden.
- In einer Kalenderwoche ist in Forellenrevieren 3 Tage das Schleppangeln oder Angeln mit künstlicher Fliege erlaubt, und an den anderen Tagen ist das Grundangeln sowie das Posenangeln nur mit Ködern pflanzlicher Herkunft genehmigt (lachsartige Fische und Äsche dürfen beim Grundangeln sowie Posenangeln nicht behalten werden). Vor Aufnahme des Schleppangelns oder Angelns mit künstlicher Fliege muss der Angler das Datum des Fischfangs einkreisen. Angler, die Grundangeln oder Posenangeln werden, unterstreichen das Datum mit zwei waagrechten Linien. Nach dem Fangen und Behalten von mindestens 1 Stück Fisch darf die Angelmethode nicht mehr geändert werden.
- Verboten ist, lebende lachsartige Fische im behaltenen Fang zu halten!
- Verboten ist, Fische mit Schwimmer mit einer Wasserkugel zu fangen!
- Das Belly Boat ist ein Fahrzeug, dessen Verwendung zum Angeln dort erlaubt ist, wo das Angeln von Wasserfahrzeugen aus in der Beschreibung des Reviers erlaubt ist.
- Verbot des Schleppangelns mit Köder in allen Angelrevieren, ausgenommen die Reviere oder deren Teile, in welchen das Angeln mit Köder, der hinter einem fahrenden Wasserfahrzeug geführt wird, erlaubt ist.
- Zwischen 1. September und 30. November ist das Grundangeln oder Posenangeln nur mit Ködern pflanzlicher Herkunft genehmigt (lachsartige Fische und Äsche dürfen beim Grundangeln sowie Posenangeln nicht behalten werden), bzw. auch das Schleppangeln oder Angeln mit künstlicher Fliege mit standardmäßiger Ausrüstung, die aus dafür bestimmter Angelrute, Winde, Schnur und Vorfach besteht. Die Angelrute darf mit maximal 3 Vorfächer mit künstlicher Flieger und einfachem Angelhaken ausgestattet sein.
- Verboten ist, jegliche tragende Elemente außerhalb des Körpers des Köders beim Fliegenfischen, Angeln mit künstlicher Fliege und beim Schleppangeln zu verwenden (Wasserkugel, Sbirolino u. Ä.) Verboten ist, Gewichte zu verwenden, die außerhalb des Körpers des Insekts angebracht sind. Beim Schleppangeln darf das Gewicht auch außerhalb des Köders angebracht werden.
- Beim Angeln mit künstlicher Fliege dürfen keine Twister mit Teilen aus Gummi, Silikon u.Ä., die mehr als 1 cm über den Köder hinausreichen und beweglich sind (erlaubt sind bewegliche natürliche Materialien, wie Fell, Federn und Leder Zonker, weiter Kunsthaar und Tinsel mit mehr als 1 cm Länge).
- Die Fische in den § 16 teilen 2 und § 17 teilen 3 angeführten und behaltenen Fischarten hat der Angler unverzüglich nach dem Fang einzutragen, einschließlich Schleie.
- Der Fang von Schleie (*Tinca tinca*) wird auf 4 St. täglich begrenzt.
- Es ist verboten mit Futterkorb mit Haken zu angeln. Es handelt sich um den Futterkorb, zu dem direkt der Vorfach mit Haken gebunden ist (eventuell Vorfächer mit Haken).

• 443 040 Ohře 8 A und 443 059 Ohře 8 B

Vom 1. September bis 30. November ist das Spinnangeln verboten. Das Mindestfangmaß wurde erhöht; von Bachforelle auf 40 cm und von Äsche auf 40 cm.

An einem Tag darf der Angler nur 1 St. Bachforelle und 1 St. Äsche behalten.

Im gesamten Revier Ohře 8A ist das Angel mit künstlicher Fliege nur mit standardmäßiger Ausrüstung zum Fliegenfischen, die aus einer dafür bestimmten Angel, Winde, Schnur und Haken erlaubt, wobei die Köder nur mit Haken ohne Zacken oder angepassten Haken mit eingedrücktem Zacken ausgestattet sein dürfen. Bei Schleppangeln dürfen die Köder nur mit maximal 3 Haken ohne Zacken oder angepasstem Haken mit eingedrücktem Zacken ausgestattet sein, ausgenommen Köder über 10 cm, die mit Haken mit Zacken ausgestattet sein dürfen.

• 443 019 Jizera 9

Das Mindestfangmaß von Bachforelle beträgt in diesem Revier 30 cm An einem Tag darf der Angler in diesem Revier nur 1 St. Bachforelle behalten. Verbot des Angels durch Waten durch den Fluss im Zeitraum vom 16.04. bis 15.06.